

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 98 (2011)
Heft: 11: et cetera Cape Town

Rubrik: bauen + rechten : von Regierapporten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Von Regierapporten

Regierapporte sind ein Dauerbrenner und regelmässig Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen Unternehmern, Architekten bzw. Ingenieuren und ihren Bauherrschaften. Besonders häufig geht es dabei um nicht unterzeichnete Regierapporte, die Werklohnforderungen zugrunde gelegt werden. Oder aber ein Bauherr verweigert die Bezahlung einer Leistung, obwohl sein Stellvertreter einen entsprechenden Regierapport visiert hat. Dies mit der Begründung, der im Rapport dokumentierte Aufwand sei nicht (korrekt) erbracht worden. Vor diesem Hintergrund scheint es nützlich, sich folgendes zu vergegenwärtigen:

Eine Vergütungspflicht für Regiearbeiten besteht grundsätzlich dann, wenn eine Entschädigung nach Aufwand vereinbart wurde. Nicht separat zu entschädigen sind folglich als Regiearbeiten deklarierte Leistungen, die von einem Pauschalpreis oder einer Vergütung nach Ausmass und Einheitspreis umfasst werden (siehe SIA 118, Art. 44). Ist strittig, ob eine feste Vergütung oder eine Entschädigung nach Aufwand vorliegt, trägt derjenige die Beweislast, der behauptet, es liege eine feste Übernahme vor (Peter Gauch, Der Werkvertrag, Zürich 2011, N. 1014, mit weiteren Verweisen), in der Regel also der Bauherr.

Ist festgestellt, dass die Leistungen nach Aufwand zu vergüten sind, muss der Unternehmer seinen Arbeits- und Materialaufwand nachweisen. Ebenso den Umstand, dass der erbrachte Aufwand erforderlich war. Diesem Zweck dienen die Regierapporte. Bei deren vorbehaltlosen Unterzeichnung durch einen Bauherrn oder seinen Stellvertreter besteht die Vermutung, dass die darin vermerkten Leistungen tatsächlich erbracht wurden und der Aufwand nötig war. Weitergehende Konsequenzen haben unterzeichnete Regierapporte allerdings nicht. Sie stellen insbesondere keine Schuldanerkennungen des Bauherrn dar und kehren auch nicht die Beweislast um. Der Bauherr kann demzufolge seine Zahlungspflicht trotz Visum auf einem Regierapport bestreiten. Um ihn aus der Welt zu schaffen, muss er allerdings im Stande sein, erhebliche Zweifel an der Korrektheit seines Inhalts zu erzeugen, so dass der Unternehmer gezwungen wird, seinen Aufwand auf andere Weise zu belegen (Hubert Stöckli, Von Regierapporten, die nicht unterzeichnet wurden und unzulässigen Beweisführungsverträgen, in: Baurecht 2/2011 mit zahlreichen weiteren Verweisen). Auf der anderen Seite kann der Unternehmer die Bezahlung seiner Leistungen auch dann einfordern,

wenn der Regierapport nicht visiert wurde. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass Vereinbarungen, die nicht unterzeichnete Regierapporte von einer Vergütung ausschliessen, nichtig sind; sie seien als Knebelverträge anzusehen, die die Unternehmer der Willkür des Bauherrn aussetzen (BGf 4C.227/2202 vom 23. Januar 2003).

Stellt sich heraus, dass ein Unternehmer bewusst einen falschen Rapport ausgestellt hat, macht er sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts keiner Falschbeurkundung schuldig, weil ein Regierapport, selbst wenn er unterzeichnet wurde, nicht als Urkunde im Sinn des Strafbuchgesetzbuches angesehen wird. Nicht ausgeschlossen werden kann allerdings bei gegebenen Voraussetzungen eine Verurteilung wegen Betrugs (Peter Gauch, a. a. O., N. 1029; BGE 117 IV 165 ff.).

Isabelle Vogt, vogt@lucksundvogt.ch

tisch.

HUTTENBERGER

Besuchen Sie uns an der
IGEHO, 19. – 23. November 2011, Basel
Halle 2.2/Stand A06

sedorama

Stühle | Tische | Objektmöbel
www.sedorama.ch

